

**Satzung
der Stadt Freiburg i. Br.
über die Festsetzung der Gebühren für das Parken
auf öffentlichen Parkplätzen, die mit Parkuhren oder
Parkscheinautomaten bewirtschaftet werden.
(Parkgebührensatzung)**

vom 25. Juni 2013

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I. S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) und des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. 698), zuletzt geändert durch Art. 28 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65), hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. am 25. Juni 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Ortsgebiet der Stadt Freiburg i. Br., für die § 6a Abs. 6 Satz 1 1. Alt. StVG gilt oder die Stadt Freiburg i. Br. Baulastträgerin ist.

§ 2

Gebührenpflicht

Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur mit einem gültigen Parkschein oder während des Laufs einer Parkuhr zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner und Fälligkeit

Gebührensschuldner/in ist der/die tatsächliche Nutzer/in der Parkflächen. Die Gebührensschuld entsteht mit Beginn der tatsächlichen Nutzung und wird sofort fällig.

§ 4
Gebührenszenen

Im Stadtgebiet werden drei Gebührenszenen entsprechend dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan festgelegt, wobei die Gebührenzone III das übrige Stadtgebiet außerhalb der Gebührenszenen I und II umfasst.

§ 5
Gebührensätze

(1) In den drei Gebührenszenen besteht eine Mindestparkzeit mit entsprechender Mindestgebühr. Ausgehend von dieser steigt die Parkdauer proportional zum eingeworfenen Betrag an bis zum Erreichen der jeweiligen Höchstparksdauer (= Maximalbetrag). Im Einzelnen werden folgende Parksgebühren für die einzelnen Parkszenen festgelegt:

1. In der Gebührenzone I beträgt die Mindestparksgebühr 0,50 EUR für die Mindestparkzeit von 12 Minuten. Für eine weitere Parkdauer beträgt die Parksgebühr 0,10 EUR für je weitere 2 Minuten und 24 Sekunden. Je nach Geldeinwurf wird die erworbene Parkdauer auf volle Minuten aufgerundet.
2. In der Gebührenzone II beträgt die Mindestparksgebühr 0,30 EUR für die Mindestparkzeit von 10 Minuten. Für eine weitere Parkdauer beträgt die Parksgebühr 0,10 EUR für je weitere 3 Minuten und 20 Sekunden. Je nach Geldeinwurf wird die erworbene Parkdauer auf volle Minuten aufgerundet.
3. In der Gebührenzone III beträgt die Mindestparksgebühr 0,20 EUR für die Mindestparkzeit von 10 Minuten. Für eine weitere Parkdauer beträgt die Parksgebühr 0,10 EUR für je weitere 5 Minuten.

(2) Vor 10:00 Uhr beträgt in der Gebührenzone I die Mindestparksgebühr 0,20 EUR für die Mindestparkzeit von 10 Minuten. Für eine weitere Parkdauer beträgt die Parksgebühr 0,10 EUR für je weitere 5 Minuten.

(3) In der Gebührenzone II gilt auf den mit Parkscheinautomaten bewirtschafteten Parksplätzen, auf denen keine Höchstparksdauer angeordnet ist, für eine Parkdauer von 24 Stunden

eine pauschalierte Gebühr von 9,00 EUR.

In der Gebührenzone III gilt auf den mit Parkscheinautomaten bewirtschafteten Parksplätzen, auf denen keine Höchstparksdauer angeordnet ist, für eine Parkdauer von 24 Stunden

eine pauschalierte Gebühr von

4,00 EUR.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Freiburg i. Br. über die Festsetzung der Gebühren für das Parken an Parkuhren und in Zonen mit Parkscheinautomaten vom 10. Juli 2007 außer Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 19.07.2013.

Anlage

